



Judo-Club Muri Statuten

I. Allgemeines

- Art. 1 Unter der Bezeichnung JUDO-CLUB MURI (JCM) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Muri.
- Art. 2 Zweck des Clubs ist die Pflege des Judo-Sportes und verwandter Sportarten sowie ihre weitere Verbreitung, ferner Selbsterziehung und Kameradschaft. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Der Club besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern und Kindern (im Allgemeinen bis zum 16. Altersjahr).

a) Aktivmitglieder

Ein Aktivmitglied kann jede Person werden, die sich eines guten Rufes erfreut. Minderjährige sollten genügend Reife besitzen und im Allgemeinen das 16. Lebensjahr erreicht haben. Sie können angehalten werden, die Erlaubnis des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes beizubringen.

Vorbedingung für die Aufnahme ist die Absolvierung eines Probemonats.

Die endgültige Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Empfehlung der Technischen Kommission. Sie schliesst die Anerkennung der Statuten ein.

b) Passivmitglieder

Passivmitglied ist, wer einen jährlichen Passivbeitrag entrichtet. Die Aufnahme der Passivmitglieder kann durch den Vorstand erfolgen.

c) Ehrenmitglieder

Wer sich um den Club besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

d) Kinder

Als Kinder gelten alle Minderjährigen in der Regel zwischen dem 6. und 16. Lebensjahr. Es gelten sinngemäss die Bestimmungen zur Aktivmitgliedschaft unter Art. 3 Abs. a).

- Art. 4 Austrittserklärungen müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sie gelten frühestens für das Ende des Monats, in welchem sie eingereicht wurden. Der Austritt wird genehmigt, wenn das austretende Mitglied seinen sämtlichen Pflichten gegenüber dem Club nachgekommen ist und insbesondere die Mitgliederbeiträge einschliesslich desjenigen für den Austrittsmonat bezahlt hat.

Grobe Vergehen gegen Statuten, Trainings- oder Wettkampfbereglements stellen Ausschliessungsgründe dar. Mitglieder, die an Schlägereien und Raufereien teilnehmen oder sonst durch flegelhaftes Benehmen auffallen, sind zu verwarnen oder in schwerwiegenden Fällen aus dem Club auszuschliessen. Über Verwarnung oder Ausschliessung hat der Vorstand zu bestimmen.

Art. 5 Die gleichzeitige Mitgliedschaft im JCM und in einem Club mit gleichen Zielen setzt die Zustimmung des Vorstandes voraus.

Art. 6 Jeder Judoka muss ab dem Zeitpunkt des Eintrittes eine Jahreslizenz (SJV) besitzen und ab dem 5. Kyu einen Pass. Die Kosten der Lizenz übernimmt der Judo Club Muri, die Kosten des Passes geht zu Lasten des Judokas.

III. Rechte und Pflichten

Art. 7 Aktiv- und Ehrenmitglieder sind zur Teilnahme am Training und an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen berechtigt. Sie können ihr Stimmrecht ausüben und sind zu jedem Amte wählbar. Kinder sind berechtigt, am Kindertraining teilzunehmen. Kinder und Passivmitglieder sind zur Teilnahme an den Versammlungen und Veranstaltungen berechtigt, sind aber weder stimm- noch wahlfähig.

Art. 8 Die Monatsbeiträge sind halbjährlich im Voraus zu bezahlen. Sollte ein Mitglied nicht in der Lage sein, dieser Verpflichtung nachzukommen, ist der Vorstand ermächtigt, dem betreffenden Mitglied die Monatsbeiträge je nach Umstand für eine gewisse Zeit zu sistieren oder zu erlassen.

Sofern ein Mitglied mit der Bezahlung der Monatsbeiträge derart im Rückstand ist, dass von einem Interesse am Club keine Rede mehr sein kann und ohne dass ein Sistierungsgesuch an den Vorstand eingereicht wurde, ist der Vorstand ermächtigt, dieses Mitglied aus dem Club auszuschliessen.

Art. 9 Die Höhe der Mitgliederbeiträge für Aktivmitglieder bzw. Kinder und Passivmitglieder werden von der Generalversammlung bestimmt und sind im Anhang 1 festgehalten. Bei dem Vorstand zum Voraus gemeldeter Abwesenheit von mehr als dreissig Tagen ist für diese Zeit der Abwesenheit kein Beitrag zu bezahlen.

Da der Club und seine Organe keine Haftung für Unfälle übernehmen, wird der private Abschluss einer Unfallversicherung empfohlen.

IV. Organisation

Art. 10 Die Organe des Clubs sind:
a) die Generalversammlung (GV)
b) der Vorstand
c) die Technische Kommission (TK)
d) die Delegierten im schweiz. Judoverband und anderen sportlichen Organisationen
e) die Rechnungsrevisoren

23.10.2023

Art. 11 Die Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich im ersten Quartal einberufen. - Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:
a) jederzeit durch den Vorstand
b) wenn 1/5 der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung und Angabe der gewünschten Traktanden verlangt

Die GV beschliesst in allen wichtigen Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Geschäften gehören, die der Vorstand besorgt.

Nötigenfalls ist zwischen zwei GV eine Hauptversammlung der Mitglieder einzuberufen und deren Zustimmung einzuholen. Die GV ist nach Einberufung der Mitglieder jederzeit beschlussfähig.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur dann geheim, wenn es durch die Mehrheit an der GV beschlossen wird.

Anträge der Mitglieder an die GV sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 12 Der Vorstand besteht aus:
1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Präsident der Technischen Kommission

Bei Stimmgleichheit im Vorstand hat der Präsident Stichentscheid. Der Vorstand ist mit 3 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Art. 13 Der Vorstand besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte. Grössere Ausgaben sind vom Gesamtvorstand und gegebenenfalls von einer Mitgliederversammlung zu beschliessen. Es ist auf alle Fälle für entsprechende Deckung beschlossener Ausgaben zu sorgen.

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Vorstand besorgt die KIU-Grad-Einteilung auf Vorschlag der Technischen Kommission und des Trainers.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führt der Präsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied, bei Verhinderung des Präsidenten zwei Vorstandsmitglieder kollektiv.

Art. 14 Die Technische Kommission (TK) hat das Training zu gestalten und durchzuführen. Die GV bestimmt deren Präsidenten, im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

23.10.2023

- Art. 15 Die Delegierten im schweiz. Judoverband und in anderen sportlichen Organisationen werden durch die GV gewählt.
- Art. 16 Alljährlich werden von der GV zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Sie erstatten der GV schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und der Kasse. Die Jahresrechnung ist jeweils per 31. Dezember zu erstellen.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 17 Zur Auflösung des Clubs bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der GV.
- Art. 18 Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 22. Februar 2019 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 27. Februar 2016.

Für den Vorstand des Judo-Club Muri

Die Präsidentin:
R. Kuhn

Der Aktuar:
S. Noser

Anhang 1 zu den Statuten des JUDO-CLUB MURI

Beiträge

Aktive:	Mitgliederbeitrag bis zum 16. Altersjahr	Fr. 240.—*
	Mitgliederbeitrag ab dem 16. Altersjahr (Stichtag: 1.1. des Jahres, in dem das 16. Lebensjahr erreicht wird)	Fr. 280.—*
Kinder:	Jahresbeitrag	Fr. 240.—*
Passive:	Mitgliederbeitrag	Fr. 10.—
Aktive:	Die Kosten der Passbestellung gehen zu Lasten der Judokas	Fr. 30.—**

* letztmals geändert mit GV-Beschluss vom 26.02.2010

** * letztmals geändert mit GV-Beschluss vom 27.02.2015